

# Schul- und Hausordnung Primarschule Leuggern



# Schul- und Hausordnung der Primarschule Leuggern

Diese Schul- und Hausordnung gilt für alle Schulkinder der Primarschule Leuggern sowie für alle anderen Jugendlichen und Erwachsenen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

## Inhaltsverzeichnis

1. Schulweg und Aufenthalt in der Schule
  - 1.1 Schulweg
  - 1.2 Unterrichtsbeginn und Pausen
  - 1.3 Kleidung
  - 1.4 Verhalten im Schulhaus
  - 1.5 Mobiliar, Lehrmittel und Einrichtungen
2. Absenzen, Urlaub und Dispensation
  - 2.1 Absenzen, Urlaub
  - 2.2 Dispensation
3. Disziplinarmaßnahmen
  - 3.1 Handys und andere elektronische Geräte
  - 3.2 Rauchen und Alkohol
  - 3.3 Waffen und gefährliches Spielzeug
4. Haftung und Versicherung
  - 4.1 Haftung
  - 4.2 Versicherung
5. Datenschutz
6. Besonderes
  - 6.1 Nissen- und/oder Läusebefall
  - 6.2 Übertragbare Erkrankungen/Viren

## **Ziele dieser Schulordnung**

- Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich alle wohlfühlen können.
- Wir sorgen für einen ungestörten Schulbetrieb.
- Wir benutzen Anlagen und Mobiliar mit der nötigen Sorgfalt.
- Unser Benehmen und unsere Einstellung prägen die Stimmung im Schulhaus und formen das Bild unserer Schule in der Öffentlichkeit.
- Wir begegnen allen Menschen mit Freundlichkeit und Anstand auf dem Pausenplatz, im Unterricht und in der Freizeit.
- Wir helfen mit, das Schulhaus, die Umgebung und den Schulweg sauber zu halten.

## **1. Schulweg und Aufenthalt in der Schule**

### **1.1 Schulweg**

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Er bietet den Schulkindern die Möglichkeit sozialer Kontakte und vielfältiger Beobachtungen, welche für die Schulkinder wertvoll sind. Deshalb gelten folgende Grundsätze:

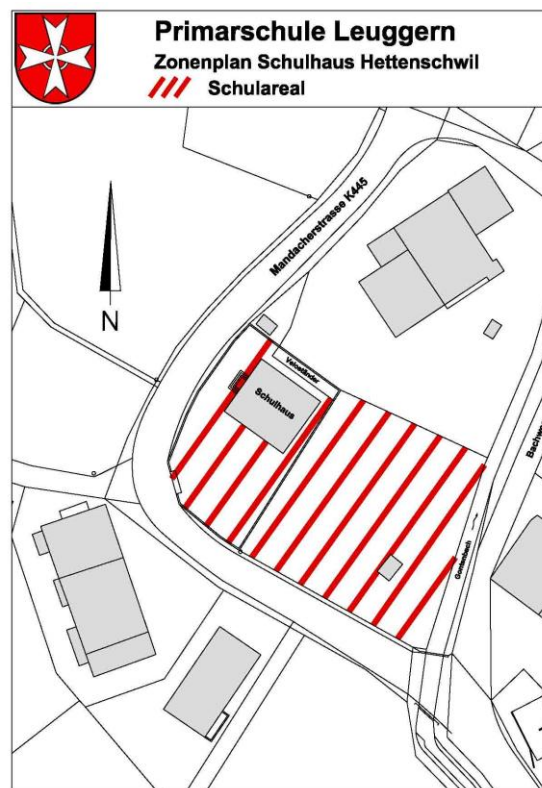
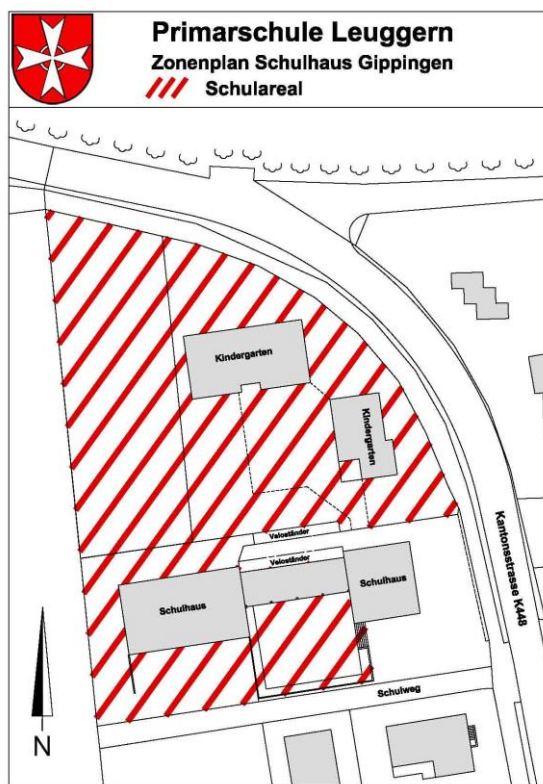
- Die Schulkinder legen den Schulweg wenn immer möglich selbständig zurück.
- Rollschuhe, Kickboards, Skateboards, elektrische Fahrzeuge wie E-Scooter etc., sind keine geeigneten Verkehrsmittel. Deren Benützung ist im Schulhaus und auf dem Schulareal während dem Schulbetrieb verboten.
- Auf dem ganzen Schulareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Die direkte Zufahrt zu den Abstellplätzen ist gestattet.
- Die Veloabstellplätze sind keine Aufenthaltsorte. Jedes Hantieren an fremden Velos oder Mofas ist strengstens untersagt.

**Die Benützung von Fahrrädern und deren vorschriftsgemäße Ausrüstung sowie das Fahrverhalten unterstehen der Verantwortung der Eltern.**

## 1.2 Unterrichtsbeginn und Pausen

- Die Schulkinder sowie alle am Schulunterricht beteiligten Personen erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Die Schulanlagen dürfen frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden.
- Die Schulkinder verbringen die grossen Pausen im Freien. Der Aufenthalt im Klassenzimmer während der grossen Pausen ist nur mit der Erlaubnis der betreffenden Lehrperson gestattet.
- Während der Unterrichtszeit ist das Verlassen des Schulareals ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Lehrperson nicht gestattet.
- Das Znüni muss vor Unterrichtsbeginn mitgebracht werden, das Besuchen von Geschäften ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

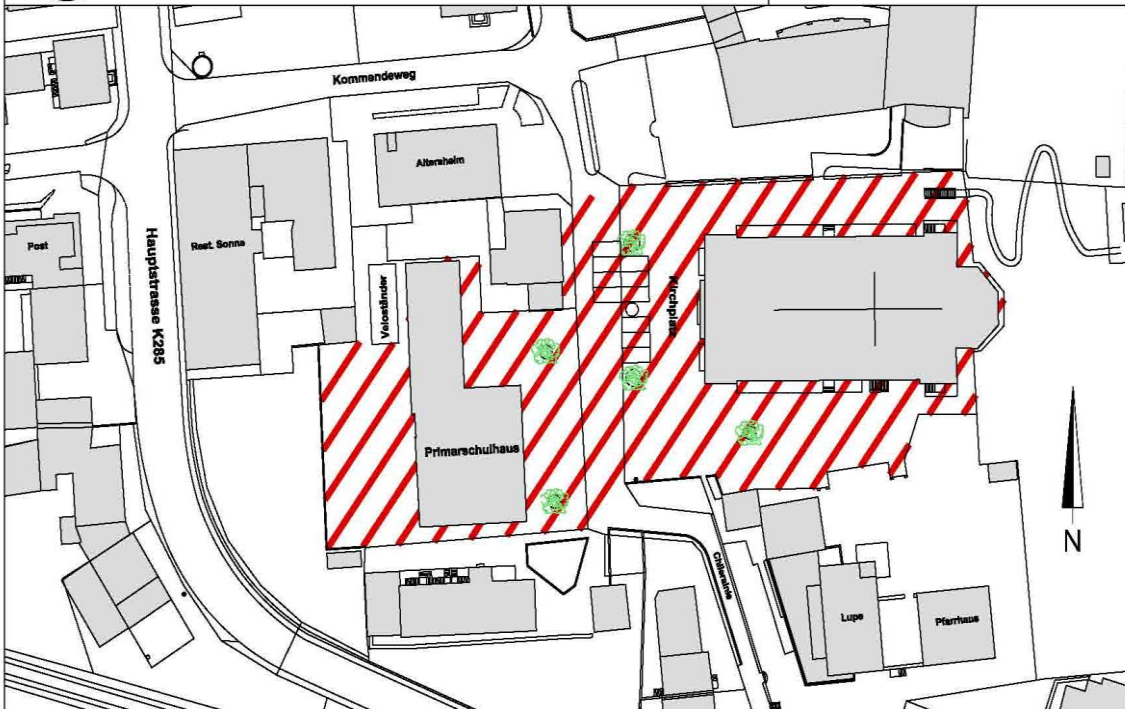
Das Schulareal umfasst:





## Primarschule Leuggern Zonenplan Schulhaus Leuggern

/// Schulareal



### 1.3 Kleidung

- Die Schülerkinder tragen im Unterricht angemessene Kleidung. Es wird erwartet, dass die Schulkinder angemessene, der Saison angepasste und saubere Kleider tragen.
- Für den Sportunterricht werden Hallenschuhe, Trainerhosen und T-Shirts mitgebracht.
- In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen (Ausnahme Werkraum Leuggern).

### 1.4 Verhalten im Schulhaus

- Alle Personen verhalten sich im Schulhaus und auf dem Schulareal wertschätzend und respektvoll gegenüber ihren Mitmenschen.
- Der Unterricht anderer Klassen wird durch ruhiges Verhalten in den Gängen respektiert. Rennen und lärmern während den Unterrichtszeiten ist nicht gestattet.
- Ballspiele sind im Schulhaus verboten.
- Brüstungen und Treppengeländer dürfen weder als Sitzgelegenheit noch als Rutschbahn benutzt werden.
- Jacken und Schuhe gehören in die dafür vorgesehene Garderobe.
- Es ist untersagt, Eigentum der anderen Schulkinder zu verstecken, zu beschädigen oder zu entwenden.
- Kaugummis dürfen in den Schulräumen und auf dem Schulareal nicht konsumiert werden.
- In den Gängen dürfen keine Lebensmittel konsumiert werden. Das Konsumieren von Lebensmitteln in den Klassenzimmern ist nur mit Bewilligung der Lehrpersonen erlaubt.

## 1.5 Mobiliar, Lehrmittel und Einrichtungen

- Schulanlagen inkl. Pausenplatzbepflanzung, Mobiliar und Lehrmittel sind Eigentum der Gemeinde Leuggern. Alle an der Schule involvierten Personen tragen dazu Sorge.
- Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und fremdem Eigentum, sowie beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial, wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder instand gestellt oder ersetzt.

## 2. Absenzen, Urlaub, Dispensation

### 2.1 Absenzen, Urlaub

- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule sowie obligatorische Schulanlässe regelmässig besucht (§ 37 Abs. 1 des Schulgesetzes).
- Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.

Als Gründe gelten:

- Krankheit der Schülerin / des Schülers,
- Todesfall eines nahen Verwandten,
- Urlaub gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Der während einer Absenz versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

- Alle Urlaubsanträge müssen per Klapp mindestens eine Woche vor Urlaubbeginn den Klassenlehrpersonen eingereicht werden.
- Gesuche, welche über die vier freien Halbtage pro Schuljahr (§38) hinausgehen, sind zwei Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich an die Schulleitung zu richten.
- Bei nicht voraussehbaren Absenzen (z.B. Krankheit) ist die entsprechende Lehrperson auf jeden Fall per Klapp bis 07.30 Uhr zu informieren. Unentschuldigte Absenzen werden an die Schulleitung weitergeleitet.

### 2.2 Dispensation

- Dispensationen können nur von Ärzten ausgestellt werden.
- Ein Arztzeugnis kann bei auffällig vielen Absenzen jederzeit eingefordert werden.
- Bei einer Sportdispensation soll diese vom Arzt genau ausgestellt werden, da meist gewisse Aktivitäten trotzdem möglich sind. Dispensierte Schulkinder sind während des Sportunterrichts vor Ort und werden von der Lehrperson nach Möglichkeit als Helfer eingesetzt. Liegt keine Sportdispens vor, besuchen die Schulkinder den Sportunterricht und nimmt in Absprache mit der Lehrperson am Unterricht teil.

### **3. Disziplinarmaßnahmen (Regeln und Verstöße)**

- Schulkinder, welche die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung wiederholt nicht einhalten und den Weisungen von Lehrerschaft, Schulleitung und / oder Hauswart nicht Folge leisten, werden dem Gemeinderat gemeldet.
- Verstöße haben Auswirkungen in der Kompetenzbeurteilung im Zeugnis.
- Die Lehrpersonen und / oder die Schulleitung informieren die Eltern.
- Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Schule (bis höchstens drei Schultage) werden die Eltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bis zu CHF 500.00 bestraft (§ 37 Abs. 2 und § 37a Abs. 1 des Schulgesetzes).

Sofern das Fernbleiben länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde (§ 37 Abs. 3 des Schulgesetzes).

#### **3.1 Handys und andere elektronische Geräte**

- Die Benützung von Mobiltelefonen und Smartwatches ist während des Unterrichts verboten. Mitgeführte Geräte sind vor Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende auszuschalten und der Lehrperson abzugeben.
- Elektrische Spielgeräte dürfen nicht mitgebracht werden.
- Die personalisierten iPads der Schulkinder dürfen nur für einen, von der Lehrperson bestimmten Auftrag, benutzt werden.

#### **3.2 Rauchen und Alkohol**

Das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren, Aufputzmitteln, Alkohol und Drogen jeder Art ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Dies gilt auch für Lagern, Schulreisen und Exkursionen.

#### **3.3 Waffen (z.B. Taschenmesser) und gefährliches Spielzeug**

Waffen jeglicher Art und gefährliches Spielzeug sind auf dem Schulareal verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern verboten.

### **4. Haftung und Versicherung**

#### **4.1 Haftung**

Die Schule übernimmt für Verlust und Beschädigung von Eigentum der Schulkinder keine Haftung.

#### **4.2 Versicherung**

Versicherung gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Eltern.

## 5. Datenschutz

Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leuggern, in der Presse, auf der Homepage und im Aushang erscheinen Beiträge über die Aktivitäten an unserer Schule. Diese werden oft mit Fotos über den jeweiligen Anlass ergänzt. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Fotos von Schulkindern mit Namen versehen werden. Falls Erziehungsberechtigte nicht wünschen, dass Bilder von ihrem Kind veröffentlicht werden, müssen sie dies jährlich im August bekannt geben. Sie erhalten dazu ein Formular, auf welchem sie ihre Einwilligung bzw. Ablehnung angeben müssen.

## 6. Besonderes

### 6.1 Nissen- und/oder Läusebefall

- Nissen- und / oder Läusebefall sind der Schule (Lehrpersonen, Schulsekretariat oder Schulleitung) umgehend zu melden.
- Schulkinder mit Nissen- und / oder Läusebefall sind entsprechend zu behandeln (vgl. Informationen im Internet; [www.kopflaus.ch](http://www.kopflaus.ch)).
- Schulkinder sind frei von Nissen und Läusen in den Unterricht zu schicken.

### 6.2 Übertragbare Erkrankungen/Viren

Erkrankungen/Viren mit einer erhöhten Übertragungsgefahr sind der Klassenlehrperson zu melden.